

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1 Allgemeines

1.1

An	Nicht vom Antragsteller auszufüllen.
	Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
	Datum des Eingangs
	Datum der Bewilligung
	Projekt-Nr.

→ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung. Die in Ihrem Bundesland darüber hinaus geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular beziehungsweise der Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Annahmestelle.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.2 Antragsteller

Firma (Name und Anschrift, gegebenenfalls Gemeindekennziffer)	
Falls abweichend: Investor (Name und Anschrift, gegebenenfalls Gemeindekennziffer)	
Bundesland	Regierungsbezirk/Kreis
Bearbeiter: Telefon E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung	
Bank: BIC: IBAN:	

Rechtsform und steuer- beziehungsweise gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)

ja falls ja: kleines Unternehmen nein
 mittleres Unternehmen

1.7 Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren, wirtschaftliche Situation des Unternehmens³

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?

nein ja → Bitte erläutern (gegebenenfalls Anlage):

Falls ja, befindet sich die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe noch in der Umstrukturierungsphase?

nein ja → Bitte erläutern (gegebenenfalls Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

nein ja → Bitte erläutern (gegebenenfalls Anlage):

Hat die Betriebsstätte, das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan?

nein ja → Bitte erläutern (gegebenenfalls Anlage):

2 Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer	
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland	
BA-Betriebsnummer der zu fördernden Betriebsstätte			
<input type="checkbox"/> bekannt (gegebenenfalls bei der Bundesagentur für Arbeit, Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken erfragen; E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)			
BA-Betriebsnummer:		<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> nicht bekannt, da es sich um eine neue Betriebsstätte handelt; Hinweis: ist innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung nachzumelden			

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Art des Investitionsvorhabens

- Investition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition)
- Investition zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition)⁴
- Investition zur Diversifizierung der Produktion⁵ einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte. Die damit zusammenhängende neue Tätigkeit in der Betriebsstätte fällt unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte.⁴
- Investition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.
Fällt die neue Tätigkeit in der Betriebsstätte unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 wie die bisherige Tätigkeit in der Betriebsstätte?
 ja nein, sondern NACE
- Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Prozessinnovationen)⁴
- Investitionen zur Modernisierung des Produktionsprozesses (De-minimis-Beihilfe)
- Investition zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte
Wurde die Betriebsstätte vor dem Erwerb der Vermögenswerte geschlossen?
 ja nein
Wäre die Betriebsstätte ohne diesen Erwerb geschlossen worden?
 ja nein
Handelt es sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens?⁶
 ja nein
- ↳ Steht der Erwerber der Betriebsstätte zu dem Verkäufer in einer Beziehung?
 ja, und zwar
 als Familienmitglied des ursprünglichen Eigentümers
 als ehemaliger Beschäftigter
 nein
- Nur von großen Unternehmen zu beantworten: Ist die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit?⁷
 ja nein
- Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, über die nationalen und Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern⁸
- Investition, die das Unternehmen in die Lage versetzt, Energieeffizienzgewinne durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen über die nationalen und Unionsnormen hinaus zu realisieren⁹
- Investition zur Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen¹⁰

2.3 Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (zum Beispiel die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (zum Beispiel Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.4 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik ¹¹	Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (vierstelliger numerischer Code) ¹²

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, zum Beispiel prozentualer Anteil an Produktion ¹³ und Umsatz (erforderlichenfalls in einer Anlage).

Angaben zur Tarifbindung/tarifgleichen Entlohnung und zur Gesamtbruttolohnsumme (nur notwendig, wenn die Tätigkeit der Betriebsstätte nicht unter die Tätigkeiten in Anhang 4.1 fällt)

Betriebsstätte unterliegt der Tarifbindung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tarifgleiche Entlohnung in der Betriebsstätte:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anstieg der Gesamtbruttolohnsumme um jahresdurchschnittlich mindestens 3,5 Prozent:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte ist aufgrund der Art ihrer Tätigkeit förderfähig:
- gemäß Positivliste <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- gemäß bedingter Positivliste <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- gemäß Einzelfallnachweis/-prüfung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3 Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen und Buchwerten der zu fördernden Betriebsstätte

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung

Dauerarbeitsplätze (1)			Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Frauen	Männer	Divers		
Darunter Leiharbeiter/innen:			-	

Bei Lohnkostenbezogener Förderung zusätzlich anzugeben:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Antragstellung	
---	--

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten zusätzlichen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der in Nummer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)			Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Frauen	Männer	Divers		

- Anzahl der geplanten gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der in Nummer 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze (1)			Ausbildungsplätze (2)	Summe (1) + (2)
Frauen	Männer	Divers		

– Nur bei Lohnkostenbezogener Förderung:

Anzahl der Beschäftigten (Arbeitsplätze) nach Abschluss der Investition	
---	--

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Bei Antragstellung vorhandene Dauerarbeitsplätze	Erhöhung in % bis zum Abschluss der Investition
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze	Summe		

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Nummer 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

nein ja → Geben Sie bitte folgende Zahlen an:

Gesamtzahl der ursprünglich im Betrieb vorhandenen Dauerarbeitsplätze:
Anzahl der abgebauten beziehungsweise noch abzubauenen Dauerarbeitsplätze:
Anschrift der Betriebsstätte:

Wurde dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit¹⁴ wie diejenige, auf die sich die zu fördernde Investition bezieht, oder ein Teil dieser Tätigkeit von einer im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tag der Antragstellung durch das antragstellende oder ein damit verbundenes Unternehmen eingestellt oder ist beabsichtigt, eine solche Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der geförderten Investition im EWR einzustellen?

nein ja → Zeitpunkt der Einstellung der Tätigkeit:

Anschrift der betreffenden Betriebsstätte:
--

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Antragstellung ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (Euro)
	,-
	,-
	,-

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in Euro	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in Euro für das geplante Investitionsvorhaben	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

3.5

- a) Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten (anzugeben nur bei Investitionen zur Diversifizierung der Produktion¹⁵ einer bestehenden Betriebsstätte)

Jahr	Betrag (Euro)
	,-

Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte in Euro:	,-
--	----

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in Euro	
Förderfähige Kosten in % des Buchwerts der wiederverwendeten Vermögenswerte	

- b) Abschreibungen in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (nur bei Investitionen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses anzugeben)

Jahr	Betrag (Euro)
	,-
	,-
	,-
Gesamt	,-

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Summe der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in Euro	
förderfähige Kosten des Investitionsvolumens in Euro	
förderfähige Kosten in % der in den drei Geschäftsjahren vor Antragstellung erfolgten Abschreibungen in Euro	

- 3.6 Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (nur auszufüllen bei Inanspruchnahme der Regelung gemäß Nummer 2.3.2 Absatz 3 Buchstabe b des Koordinierungsrahmens)

Treibhausgasemissionen der Betriebsstätte (kg CO ₂ -Äquivalent)		
	Jahr	Höhe d. Emissionen (kg CO ₂ e)
Jahr (Ist-Wert vor Antragstellung)		
Jahr (Plan-Wert nach Ende des Investitionszeitraums)		

4 Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

		Betrag (Euro)
Gesamtinvestitionen		
1.	Anschaffungskosten immaterielle Wirtschaftsgüter	
2.	Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Investitionsvorhaben zählender Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
	davon:	
	a) Grundstücke	
	b) Investitionen der Ersatzbeschaffung	
	c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
	d) Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
	e) Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeit-zinsen)	
3.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
4.	Mehrkosten für Umweltschutz- oder Energieeffizienzeffekte oder gesamte Investitionskosten für die Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen	
5.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 1. bis 5.	
6.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerung	
7.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerung	

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Wurden Grundstücke oder Bauten von der öffentlichen Hand erworben?

nein ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn	Tag	Monat	Jahr	Beendigung	Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (grundsätzlich 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (Euro)

5 Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Nummer 2.6.3 Absatz 1 des Koordinierungsrahmens erfüllen	
Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (Euro)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (Euro)	

6 Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (Euro)
– Eigenmittel	
– Fremdmittel (zu Marktkonditionen; ohne Finanzierungshilfen)	
– öffentliche Finanzierungshilfen (zum Beispiel zinsvergünstigter Kredit, über Bürgschaft abgesicherte Kreditsumme, Investitionszuschuss)	
– Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – gegebenenfalls Bestätigung der Hausbank beifügen)	

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

7 Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Nummer 6) sind folgende öffentlichen Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

Herkunft der Mittel ↓ bitte ankreuzen ☒	Betrag (Euro)	Darlehen					Effektiver Zinssatz in %	Subventionswert in %	Nicht vom Antragsteller auszufüllen
		(Euro)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %				
Mittel der Gemeinschafts- Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts- struktur“ (GRW) <input type="checkbox"/>									
– Normalförderung <input type="checkbox"/> – Sonderprogramm ¹⁶ <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
Finanzierungshilfen der EU <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
Finanzierungshilfen des Bundes <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
Finanzierungshilfen des Landes <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
Mittel des ERP-Sonder- vermögens <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen <input type="checkbox"/> Bezeichnung:									
		Darlehens- höhe (Euro)	Laufzeit in Jahren		Zins- zuschuss in %				
Zinszuschuss <input type="checkbox"/>									
		Darlehens- höhe (Euro)			Bürg- schaft in %				
Bürgschaft <input type="checkbox"/>									
						insgesamt			

8 Erklärungen

8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit den Arbeiten für das Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antrags-
eingangs) begonnen zu haben. Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition¹⁷ oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

8.2 Ich/Wir erkläre(n), dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

8.3 Ich/wir erkläre(n), dass in den beiden Jahren vor der Beantragung der Beihilfe keine Verlagerung¹⁸ hin zu der Betriebsstätte vorgenommen zu haben, in der die Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, getätigt werden soll. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Beihilfe beantragt wird, nicht zu tun.

8.4 Ich/Wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den in Nummer 4 genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt beziehungsweise entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.

8.5 Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde beziehungsweise der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Nummer 1.2) gegebenenfalls Angaben in der vorzulegenden Nutzungsbeziehungsweise Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Nummer 1.2),
- b) Rechtsform und steuer- beziehungsweise gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Nummer 1.2),
- c) Vorförderungen der Betriebsstätte (Nummer 1.4) beziehungsweise der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter, Angaben zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Vorjahren (Nummer 1.7),
- d) Beteiligungsverhältnisse (Nummer 1.5, Nummer 8.10),
- e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Nummer 1.6),
- f) Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Nummer 2.1),
- g) Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Nummer 2.3),
- h) Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Nummer 2.4),
- i) Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Antragstellung (Nummer 3.1),
- j) Angaben zu Verlagerungsinvestitionen (Nummer 3.3),
- k) verdiente Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Nummer 3.4),
- l) Buchwerte der wiederverwendeten Vermögenswerte und Abschreibungen der in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vor Antragstellung (Nummer 3.5),
- m) Beginn der Arbeiten des Investitionsvorhabens (Nummer 4.2 und Nummer 8.1),
- n) Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Nummer 7),
- o) Angaben zum Erwerb von Grundstücken oder Bauten von der öffentlichen Hand sowie zum Kaufpreis (Nummer 2.2, Nummer 4.1),
- p) Erklärung in Nummer 8.3.

Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

8.6 Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

8.7 Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung an andere Landes- oder Bundesbehörden sowie von diesen damit beauftragten Einrichtungen übermittelt und von ihnen verarbeitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass zur Erhöhung der Transparenz der Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem Land beziehungsweise das Land folgende Angaben veröffentlichen kann beziehungsweise gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO bei jeder Einzelzuwendung von mehr als 100 000 Euro und gemäß Randnummer 136 Regionalbeihilfeleitlinien bei notifizierungspflichtigen Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro veröffentlichen muss:

- Name des Zuwendungsempfängers
- Betriebsnummer des Zuwendungsempfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene¹⁹
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe²⁰
- Höhe der Förderung²¹
- Förderinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges)
- Tag der Gewährung
- Ziel der Zuwendung
- Zahl der Dauerarbeitsplätze
- Bewilligungsbehörde

8.8 Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Fall die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.9 Die von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vergleiche Nummer 1.1 der Erläuterungen) als Anlage beigefügten beziehungsweise online zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise auf Grundlage der Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den Hinweis auf mein/unser Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

8.10 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/Wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 Prozent oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens beziehungsweise einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen beziehungsweise öffentlicher Stellen ist. Mir/Uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Gewährung der GRW-Förderung ist. Da sich die Angaben in Nummer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Nummern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalte unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

Erläuterungen zu den Nummern im Antragsformular

1 Mit *einem* Antrag kann der Antragstellende die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden.

Der Antragstellende kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vergleiche Nummer 1.1).

Beginn der Arbeiten ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

1.1 Der Antrag kann nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes eingereicht werden.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon: 0871/808-01, poststelle@reg-nb.bayern.de, www.regierung.niederbayern.de

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Telefon: 0941/5680-0, poststelle@reg-opf.bayern.de, www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Telefon: 0921/604-0, poststelle@reg-ofr.regierung.de, www.regierung.oberfranken.bayern.de

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: 030/2125-0, www.ibb.de

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, Telefon: 0331/660-0, www.ilb.de

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Domshof 14/15, 28195 Bremen, Telefon: 0421/9600-40, mail@bab-bremen.de, www.bab-bremen.de

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven, Telefon: 0471/946-466-10, mail@bis-bremerhaven.de, www.bis-bremerhaven.de

In Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), Anstalt des öffentlichen Rechts, Standort Kassel: Ständeplatz 17, 34117 Kassel, Telefon: 0561/706-7711, info@wibank.de, www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Telefon: 0385/6363-0, info@lfi-mv.de, www.lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover, Telefon: 0511/30031-0, info@nbank.de, www.nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

NRW.Bank, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, Telefon: 0251/91741-0, info@nrwbank.de, www.nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz, Telefon: 06131/6172-0, isb@isb.rlp.de, www.isb.rlp.de

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, Telefon: 0681/501-00, www.saarland.de/mwide/DE/home/home_node.html

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Gerberstraße 5, 04105 Leipzig, Telefon: 0351/4910-0, servicecenter@sab.sachsen.de, www.sab.sachsen.de

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Telefon: 0800/5600757, www.ib-sachsen-anhalt.de

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5 – 6, 24143 Kiel, Telefon: 0431/9905-0, info@ib-sh.de, www.ib-sh.de

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, Telefon: 0361/7447-0, info@aufbaubank.de, www.aufbaubank.de

1.2 Im Fall einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist der Antrag von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei Leasing- oder Mietkaufverträgen wird der Antrag vom Nutzer (Leasingnehmer, Mietkäufer) unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrags (Leasing/Mietkauf) gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Der Leasing- beziehungsweise Mietkaufvertrag muss wie folgt ausgestaltet sein:

- Der Mietkauf- beziehungsweise Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer beziehungsweise Leasingnehmer liegen.
- Mietkauf- beziehungsweise Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren beziehungsweise – bei KMU – von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Ferner sind Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten anzugeben. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer beziehungsweise Leasingnehmer liegen.

1.2 Eine nähere Erläuterung der Rechtsform ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich diese (zum Beispiel als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus der Firma ergibt.

Bei den steuer- beziehungsweise gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Fall einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft beziehungsweise des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

1.5 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Gewährung einer GRW-Förderung.

Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Nummer 8.10).

Sofern das Unternehmen zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die in Nummer 8.10 aufgeführte Erklärung abzugeben.

2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der Fördergebiete möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Koordinierungsrahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (zum Beispiel bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, erfolgen, oder ob es sich bei dem erwerbenden Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen angeschafft werden sollen und ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

3.1 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

3.2 Dauerarbeitsplätze müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt beziehungsweise auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

3.3 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Investition angelegt sind.

Hier sind anzugeben:

- In jedem Fall die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze, gegebenenfalls anteilig ihrer gegenüber einem Vollzeitarbeitsplatz regelmäßigen Besetzung, in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird, darunter
 - Dauerarbeitsplätze für Vollzeitbeschäftigte und Berufsakademie-Studenten sowie Ausbildungsplätze vollständig,
 - Dauerarbeitsplätze für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes,
 - Dauerarbeitsplätze für Arbeitskräfte mit Altersteilzeitreduzierung zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase,
 - Dauerarbeitsplätze für Leiharbeiter zeitanteilig ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, solange die Arbeitskraft im Antrag stellenden Unternehmen eingesetzt wird und die Leiharbeiter über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügen.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten beziehungsweise zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

Bei Lohnkostenbezogener Förderung ist zusätzlich die Anzahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens anzugeben. Bei der Ermittlung des Nettoanstieges der Zahl der Beschäftigten sind in diesem Zeitraum abgebaute Stellen abzuziehen und die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesent-

licher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung im Zielgebiet vor Bewilligung nicht, kann maximal der gleiche Förderhöchstsatz gewährt werden, der nach Nummer 2.5.1 Absatz 1 Koordinierungsrahmen im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässig ist.

Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

3.5 Der Begriff „Vermögenswerte“ im Zusammenhang mit Erstinvestitionen bezieht sich auf materielle und immaterielle Vermögenswerte (vergleiche Artikel 2 Nummer 49 Buchstabe a AGVO). Sachanlagen bestehen aus Land, Gebäuden und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (siehe Artikel 2 Nummer 29 AGVO).

Bei einem „Diversifizierungsprojekt“ werden bestimmte Vermögenswerte, die für die Herstellung von bereits zuvor hergestellten Produkten genutzt wurden, für die Produktion²² eines neuen Produkts verwendet. Beispiel: Grundstücke und Gebäude, die für die Herstellung von Produkt A verwendet wurden, werden nunmehr ganz oder teilweise für die Herstellung von Produkt B verwendet. Derartige Vermögenswerte sind die „wiederverwendeten Vermögenswerte“.

Bei einer Investition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer Betriebsstätte sind die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verknüpften Vermögenswerte (zum Beispiel Grundstücke und Gebäude für die Herstellung oder Lagerung von Erzeugnissen) bei der Betrachtung einzubeziehen. „Zu modernisierende Tätigkeit“ ist dabei die Tätigkeit in der Betriebsstätte, die durch die grundlegende Änderung des Produktionsprozesses umgestaltet, das heißt erneuert und damit verbessert wird.

4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Nummer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Gewährung der GRW-Förderung geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekannt zu geben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind gegebenenfalls sämtliche Einzelpositionen betragsmäßig auszuweisen.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
- Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.
- Gegebenenfalls sind an dieser Stelle die vom Antragsteller einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten.
- Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Schienenfahrzeuge). Ebenfalls ausgenommen sind bemannte Luft- und Wasserfahrzeuge sowie unbemannte Luft- und Wasserfahrzeuge, die primär dem Transport dienen.
- Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären (siehe Nummer 3.3).
- Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen (siehe Nummer 3.3).

4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7 Hier sind in jedem Fall sämtliche öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

¹ Unternehmen unter Einbeziehung aller Partner- und verbundenen Unternehmen im Sinne der KMU-Definition gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

² Definition siehe Anhang I Artikel 5 AGVO.

³ Vergleiche Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

⁴ Bei Großunternehmen: Förderung als De-minimis-Behilfe gemäß Nummer 2.5.1 Absatz 2 Koordinierungsrahmen möglich.

⁵ Die Begriffe „Produktion“ und „Produkte“ schließen in diesem Zusammenhang Dienstleistungen und deren Erbringung ein.

⁶ Definition siehe Anhang I AGVO.

⁷ Dabei kommt es darauf an, dass die neue Tätigkeit nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt (vergleiche Artikel 2 Nummer 50 AGVO).

⁸ Vergleiche Nummer 2.4.3.1 Koordinierungsrahmen und Artikel 36 AGVO.

⁹ Vergleiche Nummer 2.4.3.2 Koordinierungsrahmen und Artikel 38 AGVO.

- ¹⁰ Vergleiche Nummer 2.4.3.3 Koordinierungsrahmen und Artikel 41 AGVO.
- ¹¹ Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
- ¹² Vergleiche Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
- ¹³ Siehe Fußnote 5 zu Nummer 2.2.
- ¹⁴ Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit: eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger Nummerncode) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt; nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
- ¹⁵ Siehe Fußnote 5 zu Nummer 2.2.
- ¹⁶ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.
- ¹⁷ Die Beauftragung und Durchführung von Planungsleistungen für Baumaßnahmen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- ¹⁸ Verlagerung ist die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.
- ¹⁹ NUTS-Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.
- ²⁰ Vergleiche Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
- ²¹ Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise bei Regelungen für Risikofinanzierungsbeihilfen der Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Empfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen und Regelungen, die in Artikel 16 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen) oder Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen) fallen, kann dieser Betrag in den in Artikel 9 Absatz 2 AGVO angegebenen Spannen angegeben werden.
- ²² Siehe Fußnote 5 zu Nummer 2.2.